

# Hinweise beim Wechsel des Hauptwohnsitzes (Stand Oktober 2002)

angelehnt an die Ausführungen der HELP-Redaktion im web-portal  
<http://www.help.gv.at/> - Menüpunkt "Umzug"

<p><b>Haben Sie Ihren Wohnungswechsel polizeilich gemeldet?</b></p>	<p><b>Frist:</b> Die Ab- und Anmeldung hat innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.</p> <p><b>Zuständige Behörde:</b> in den Bundesländern: der Meldeservice der Gemeindeämter / in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter</p> <p><b>Benötigt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Lichtbildausweis, aus dem die Staatsbürgerschaft hervorgeht und Geburtsurkunde;</li> <li>* Unterkunftsnehmer/innen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, benötigen in jedem Fall ein Reisedokument (Reisepass).</li> <li>* Der Meldezettel muss bei Hauptmietwohnungen von der Hausverwaltung, bei Untermietwohnungen von dem/der HauptmieterIn und bei Eigentumswohnungen oder Häusern von dem/der EigentümerIn unterschrieben sein.</li> <li>* Innerhalb Wiens kann die Abmeldung von der bisherigen Unterkunft oder eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes zum weiteren Wohnsitz zusammen mit der Anmeldung erledigt werden. In den Bundesländern muss die Ummeldung am jeweils zuständigen Gemeindeamt durchgeführt werden.</li> <li>* Die An-, Ab- oder Ummeldung kann persönlich, durch eine Vertrauensperson (mit den Originaldokumenten der/des Meldepflichtigen oder beglaubigten Abschriften dieser Dokumente) oder postalisch erfolgen. Anmeldungen per FAX oder via e-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich</li> </ul>
<p><b>Welche Änderungen sind bei meinem Kfz zu berücksichtigen?</b></p>	<p>* <b>Fahrzeugversicherung</b> ist auf die neue Adresse zu ändern. Dafür muss zuvor eine Versicherungsbestätigung von der Versicherung besorgt werden, für die die Änderung im Zulassungsschein erforderlich ist. Achtung: Eine Versicherungsbestätigung ist nur drei Tage gültig.</p> <p>* Die Änderung des <b>Kfz-Zulassungsscheins</b> muss innerhalb einer Woche nach der Adressänderung durchgeführt werden. Die Adressänderung wird von den Versicherungsgesellschaften kostenlos durchgeführt, wenn Sie innerhalb der Bezirkshauptmannschaft</p> <p><b>Achtung:</b> Erfolgt durch die Adressänderung der Wechsel zu einer neuen Bezirkshauptmannschaft, muss das Kraftfahrzeug abgemeldet und bei der Zulassungsstelle einer Versicherungsgesellschaft, deren Geschäftsstelle ebenfalls im Bezirk des neuen Hauptwohnsitzes gelegen ist, neu angemeldet werden. Die Abmeldung des Kraftfahrzeuges hingegen kann bei jeder Zulassungsstelle der Versicherungsgesellschaft, bei welcher das Kraftfahrzeug zugelassen ist, erfolgen (gebührenpflichtig!).</p> <p>* <b>Führerschein:</b> Eine Adressänderung Ihrer Lenkberechtigung ist seit dem neuen Führerscheingesetz (November 1997) binnen sechs Wochen bei der zuständigen Führerscheinbehörde anzuzeigen, wenn der Hauptwohnsitz in den Bereich einer anderen Behörde verlegt wird. Dies gilt auch für alte Führerscheine. Zuständige Behörde: die Bundespolizeidirektion (in Wien beim Verkehrsamt) bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft des Hauptwohnsitzes). Es genügt eine formlose schriftliche Anzeige (mit einer Kopie des Meldezettels) und es fallen keine Gebühren an.</p>
<p><b>Besitzen sie eine waffenrechtliche Urkunde?</b></p>	<p><b>Waffenschein:</b> Ihre Adressänderung ist innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Abteilung "Administrationsbüro" der Bundespolizeidirektion in Städten mit Bundespolizei bzw. an die Bezirkshauptmannschaft. In dem Schreiben sind die Nummer der Urkunde/des Ausweises und die Anschrift der Behörde, welche sie ausgestellt hat, sowie die alten und die neuen Personaldaten anzuführen. Das Schreiben ist mit der Unterschrift zu versehen.</p>
<p><b>Besitzen sie eine Jagdkarte?</b></p>	<p><b>Jagdkarte:</b> Jede Adressänderung muss dem jeweiligen Landesjagdverband, wo eine Jagdkarte gelöst wurde, gemeldet werden. Ein formloses Schreiben, in dem die Mitgliedsnummer und die neue Adresse bekannt gegeben werden, reicht aus. Bei manchen Landesjagdverbänden (z.B. Niederösterreich) genügt ein Anruf unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer.</p>
<p><b>Haben sie Ihre Bank und Ihre Versch.ges. informiert?</b></p>	<p>Den jeweiligen Instituten ist die Adressänderung bekanntzugeben (auch Kreditinstituten und Bausparkassen). Meist genügt ein formloses Schreiben, in manchen Fällen wird die Kopie des Meldezettels verlangt. Es ist empfehlenswert, Versicherungsinstitute bereits vor dem Umzug zu informieren.</p>
<p><b>Wie melde ich Gas und Strom an bzw. ab?</b></p>	<p>Zunächst ist ein Termin mit einem Außendienstbeamten der Verrechnungsgruppe des Energieversorgers zu vereinbaren, der die <b>Ablesung in der alten Wohnung</b> vornimmt. Auch der Termin zur Einschaltung in der neuen Wohnung ist mit dieser Verrechnungsgruppe festzulegen.</p> <p>Achtung: Mieterin/Mieter muss persönlich anwesend sein. Meldezettel oder Mietvertrag muss vorgewiesen werden.</p> <p>Sollte <b>kein Zähler</b> vorhanden sein, ist von dem/der ElektrikerIn bzw. von einem/einer InstallateurIn für Gas ein Befund zu erstellen, der beim Energieversorger eingereicht wird.</p>
<p><b>Was muss ich bei Heizung mittels Falle Fernwärme beachten?</b></p>	<p>Vor dem Auszug aus der alten Wohnung ist eine schriftliche Aufkündigung der Heizkostenverrechnung zu beantragen und gleichzeitig die neue Wohnadresse zwecks Rechnungszustellung bekanntzugeben. Die schriftliche Aufkündigung muss vor dem Mietvertragsende erfolgen. Wenn Sie in Wien wohnen, erhalten Sie weitere Informationen bei der Fernwärme Wien.</p>
<p><b>Was müssen Studenten beachten?</b></p>	<p>Inskribent/innen sind verpflichtet, Adressänderungen ihrer Universität zu melden. Wenden Sie sich an die Evidenzstelle der jeweiligen Universität.</p>
<p><b>Radio- und Fernsehummeldung?</b></p>	<p><b>ORF:</b> Formulare für die Radio- und Fernseh-Anmeldung in gelber Farbe mit dem Aufdruck "MELDUNG" sind online sowie bei allen Postämtern, Trafiken und einzelnen Bankinstituten erhältlich und können auch bei diesen abgegeben werden. Die Ummeldung kann telefonisch unter der Servicenummer 0810 00 10 80 (österreichweit zum Ortstarif) durchgeführt werden. Formulare für die Radio- und Fernseh-Ummeldung in orange Farbe mit dem Aufdruck "ÄNDERUNGSMELDUNG" sind online sowie bei allen Postämtern, Trafiken und einzelnen Bankinstituten erhältlich und können auch bei diesen abgegeben werden. Achtung: Die Bewilligungsnummer des Anschlusses ist im Formular für die Radio- und Fernsehummeldung einzutragen. Die Meldung des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen können Sie auch online durchführen. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der GIS, dem ORF-Gebührensenservice.</p> <p><b>Kabelfernsehen:</b> Achten Sie auf rechtzeitige Kündigung bei Ihrer Kabelgesellschaft. Meist genügt es, schriftlich bei der Kabelgesellschaft die "Mitnahme des Anschlusses" zu beantragen. Wenn in der neuen Wohnung kein Anschluss vorhanden ist, muss der Vertrag gekündigt</p>
<p><b>An- und Abmeldung des Telefons?</b></p>	<p>Der <b>Telekom Austria - Fernmeldeanschluss</b> an der alten Adresse ist zu kündigen bzw. auf die nächste Wohnungsnutzerin/den nächsten Wohnungsnutzer zu übertragen. Wenn die Nachmieterin/der Nachmieter den Telefonanschluss übernimmt, ist keine Kündigung notwendig. In diesem Fall muss ein Formular ("Antrag auf Übertragung von Leistungen der PTA im Bereich des Fernmeldewesens") ausgefüllt und beim Postamt abgegeben werden.</p> <p>Kündigungskarten sind in jedem Postamt erhältlich. Für die neue Adresse ist eine Neuanmeldung eines Fernmeldeanschlusses zu beantragen (Formular: "Bestellung von Telefonanschlüssen"). Wer die alte Nummer beibehalten möchte, muss auf dem Formular zur Bestellung von Telefonanschlüssen das entsprechende Feld ankreuzen. Jedoch kann die Nummer nur in Ausnahmefällen beibehalten werden. Ausschlaggebend sind technische Faktoren, wie die Nähe der neuen Adresse zur alten. Ein neuer Telefonanschluss wird innerhalb von sechs Tagen eingerichtet. Alle oben erwähnten Formulare sind in jedem Postamt erhältlich bzw. werden auf Anfrage zugesandt. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Post und Telekom Austria AG unter der Servicenummer 08 00 100 1 00 (Österreichweit zum Ortstarif).</p> <p>Bei <b>privaten Telefonanbietern</b> geben Sie bitte die neue Rechnungsadresse bekannt. Meist genügt ein formloses Schreiben oder Fax mit Ihrer neuen Adresse und Ihrer Kundennummer. Wenn Sie Ihre alte Telefonnummer nicht behalten wollen, Sie also durch den Umzug eine neue Nummer zuerteilt bekommen, informieren Sie bitte Ihren privaten Telefonanbieter auch darüber.</p> <p><b>Bekanntmachung der neuen Adresse und Telefonnummer:</b> Bei jedem Postamt erhalten Sie Karten, mit denen Sie Ihre neue Adresse und Telefonnummer bekannt geben können (Portogebühren!)</p>
<p><b>Nachsendeauftrag?</b></p>	<p>Die Beauftragung eines Nachsendeauftrages oder eines Postfaches ist empfehlenswert. In jedem Postamt sind hierfür Formulare erhältlich, die ausgefüllt am entsprechenden Schalter abgegeben werden können. Gebühren für INLAND bei Konsumenten: 6,1 Euro pro Quartal; für Geschäftskundinnen/Geschäftskunden: 8,14 Euro pro Quartal; für Urlaubsnachsendeauftrag: 4,07 Euro.</p>
<p><b>Muss ich Finanzamt od. Krankenkasse informieren?</b></p>	<p>Eine Adressänderung ist dem jeweiligen <b>Finanzamt</b>, das für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben. Meist genügt ein formloses Schreiben, das mit der Sozialversicherungsnummer versehen sein sollte. Eine Adressänderung ist der jeweiligen <b>Krankenkasse</b>, die für den neuen Hauptwohnsitz zuständig ist, bekannt zu geben.</p>
<p><b>Änderungen im Grundbuch?</b></p>	<p>Im Falle einer Adressänderung wendet sich die Eigentümerin/der Eigentümer einer Liegenschaft direkt an das jeweilige Grundbuchgericht, in welchem sich die Liegenschaft befindet. Amtstage und Öffnungszeiten erfragen!</p> <p><b>Mitzubringende Dokumente:</b> Meldezettel (Original) &amp; amtlicher Lichtbildausweis</p> <p>Gebühren: EUR 39,- Eingabengebühren für den Antrag (in bar oder mittels alternativer Zahlungsmöglichkeiten z.B. Bankomat-/Kreditkarte)</p>
<p><b>Sonstige Bekanntgaben?</b></p>	<p>* <b>Wehrpflichtige</b> können eine Adressänderung der zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos, wo der/die Wehrpflichtige seinen/ihren neuen ordentlichen Wohnsitz hat, bekannt geben. Dies ist allerdings nicht unbedingt notwendig, da eine Durchschrift des Meldezettels automatisch an die Militärbehörde weitergeleitet wird. Bei <b>Zivildienern</b> verhält es sich ähnlich: Auch hier bekommt die Zivildienststelle im Bundesministerium für Inneres im Regelfall eine Durchschrift des Meldezettels übermittelt. Hinweis: Die Zivildienststelle empfiehlt jedoch, sicherheitshalber eine Kopie des Meldezettels formlos an das Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/ZD zu übermitteln.</p> <p>* Eine Adressänderung bei bestehenden <b>Vollmachten</b> (Anwalt, Postvollmacht etc.) ist durchzuführen.</p> <p>* <b>Jahreskarte der Wiener Linien:</b> Eine Adressänderung kann dem Kundenzentrum der Wiener Linien, Abteilung Tarifangelegenheiten, postalisch oder per Fax bekannt gegeben werden</p> <p>* Informieren Sie bei Änderung Ihrer Adresse (Telefonnummer) u.a. auch Ihren <b>Dienstgeber Kirchenbeitragsstelle, Buchklub, den Sport- oder Gesangsverein, das Zeitungsabonnement ...</b></p>